

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 28. Oktober 2020

Erläuterungen
zur 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)	3
	2b	Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024	3
	6	... Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	6
	22	Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG)	9
	23	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	11
!	24	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder	13

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	25	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz - GPVG)	15
	28	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	18
!	33	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften	21
	42	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren	23
!	47	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung , zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	26
	49	Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxoabbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV)	29
	50	Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung	31

Hinweis:

Der Ständige Beirat wird am 28.10.2020 über die fristverkürzte Beratung einer weiteren Vorlage für die 995. Sitzung des Bundesrates entscheiden. Bei Zustimmung zu einer fristverkürzten Beratung würde diese Vorlage sodann als Nachtrag auf die Tagesordnung der 995. Sitzung des Bundesrates am 06.11.2020 aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um folgenden Gesetzentwurf der Bundesregierung:

- Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Zustimmungsgesetz).

**TOP 2a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)
- BR-Drucksache 516/20 -**

Einspruchsgesetz

**TOP 2b: Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024
- BR-Drucksache 517/20 -**

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 2a:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes 2021 auf 413,4 Milliarden Euro festgestellt werden. Das ist ein Rückgang gegenüber 2020 von 18,7 Prozent, der jedoch daran liegt, dass das Haushaltsvolumen 2020 aufgrund der Corona-Hilfsmaßnahmen stark angewachsen ist. Geplant wird dabei mit Steuereinnahmen in Höhe von 292,0 Milliarden Euro. Die Investitionen sollen 55,2 Milliarden Euro nach 71,3 Milliarden Euro im Jahr 2020 betragen. Eine Nettokreditaufnahme ist in Höhe von 96,2 Milliarden Euro vorgesehen (2020 betrug sie Corona bedingt 217,8 Milliarden Euro). Zum Haushaltsausgleich trägt auch eine Globale Minderausgabe in Höhe von rund 1,5 Prozent des Haushaltsvolumens bei.

Das Gesetz soll am 01.01.2021 in Kraft treten.

Zu TOP 2b:

Nach der Finanzplanung des Bundes 2020 bis 2024, einer Unterrichtung durch die Bundesregierung, soll sich das Haushaltsvolumen in den auf das Jahr 2021 folgenden Jahren wie folgt entwickeln: 2022 soll es um 6,4 Prozent auf 387,0 Milliarden Euro sinken, 2023 mit 387,1 Milliarden Euro ungefähr gleich bleiben und 2024 um 1,6 Prozent auf 393,3 Milliarden Euro steigen. Auch in diesen Jahren ist eine Neuverschuldung von 10,5 Milliarden Euro (2022) 6,7 Milliarden Euro (2023) und 5,2 Milliarden Euro (2024) vorgesehen. Die ehemals so genannte Asylrücklage, die Ende 2020 rund 48,2 Milliarden Euro beträgt, soll durch Entnahmen von 28,0 Milliarden Euro (2022), 13,3 Milliarden Euro (2023) und 6,9 Milliarden Euro (2024) vollständig eingesetzt werden. Bei ihrer Planung geht die Bundesregierung für 2020 von einem realen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 5,8 Prozent, für 2021 von einem realen Wachstum von 4,4 Prozent und für den Zeitraum 2022 bis 2024 von durchschnittlich 1,5 Prozent aus.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Mit ihrem Gesetzentwurf für ein Haushaltsgesetz 2021 knüpft die Bundesregierung an die am 18.03.2020 beschlossenen Eckwerte für den Bundeshaushalt 2021 und die Finanzplanung bis 2024 an, mit denen grundsätzlich verbindliche Einnahme- und Ausgabevolumina für jeden Einzelplan festgelegt wurden. Beschlossen wurde aber auch, die für die Bekämpfung der Corona-Pandemie und deren Folgen erforderlichen Haushaltsmittel zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Nachdem der Bundeshaushaltentwurf sechs Mal in Folge seit 2015 eine Nettokreditaufnahme nicht mehr vorsah (2014 konnte erst im Haushaltsvollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden), mussten infolge der Corona-Pandemie bei den beiden Nachtragshaushalten 2020 und auch beim jetzt vorgelegten Gesetzentwurf erhebliche neue Schulden eingeplant werden. Die

gesamtstaatliche Schuldenquote in Prozent des BIP (in Maastricht-Abgrenzung), die 2010 im Zuge der Finanzkrise den Höchststand von 81 Prozent erreicht und Ende 2019 mit 59,5 Prozent die erlaubte Obergrenze von 60 Prozent wieder unterschritten hatte, wird schon Ende 2020 erneut bis auf 75,25 Prozent steigen.

Wie bereits mit den beiden Nachtragshaushalten 2020 wird auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die nach dem GG zulässige Kreditobergrenze ("Schuldenbremse") überschritten – und zwar 2021 um 86,182 Milliarden Euro. Deshalb muss vor In-Kraft-Treten des Gesetzes der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nämlich eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation gegeben ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Dazu liegt ein Antrag der Regierungsfractionen vom 28.09.2020 vor.¹ Entsprechende Beschlüsse musste der Deutsche Bundestag bereits im Zusammenhang mit den beiden Nachtragshaushalten 2020 fassen. Die für 2021 vorgesehenen Kredite sollen 2026 bis 2042 getilgt werden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 18.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist Folgendes vereinbart (dort Seite 93): „Wir wollen schrittweise einen höheren Anteil bei den Erstattungen an die Rentenversicherung für die Ansprüche aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR übernehmen und damit die ostdeutschen Bundesländer entlasten.“

Bei einem Haushaltsvolumen von 12,3 Milliarden Euro (Nachtragshaushalt) sieht der Haushaltsplan 2020 des Landes Sachsen-Anhalt für diese Versorgungssysteme Erstattungen an den Bund nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in Höhe von 461,5 Millionen Euro vor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen gemeinsam Stellung zu nehmen. Er soll zunächst auf die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte eingehen, die insbesondere durch die Corona-Pandemie geprägt seien. In diesem Zusammenhang soll er anregen, dass Bund und Länder baldmöglichst über den zielgerichteten Einsatz der europäischen Mittel beraten sollten. Er soll darüber hinaus die Erwartung äußern, dass die Bundesregierung die gesetzliche Grundlage zur Erstattung der Umsatzsteuerausfälle von Ländern und Kommunen des Jahres 2020, die erst 2021 kassenwirksam werden, zeitnah auf den Weg bringt. Er soll anerkennen, dass der Bund ab 2021 einen höheren Anteil an den Erstattungen nach dem AAÜG übernimmt, die Bundesregierung aber auffordern, einen Stufenplan für weitere Entlastungen vorzulegen und dabei auch die Sonderversorgungssysteme zu berücksichtigen. Auch soll er an die Zusage der Bundesregierung erinnern, die den Ländern 2020 durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes zusätzlich entstandenen Belastungen zur Hälfte zu übernehmen.

Das Gesetz (TOP 2a) bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹ [BT-Drucksache 19/22887](#)

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu beiden Vorlagen Stellung nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 6: ... Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
- BR-Drucksache 605/20 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das am 08.10.2020 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zielt darauf ab, eine weitere Erhöhung der Sitzzahl im Deutschen Bundestag zu verhindern. Dazu sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

- Mit Wirkung vom 01.01.2024 wird die Zahl der Wahlkreise von 299 auf 280 reduziert.
- Mit dem Ausgleich von Überhangmandaten wird erst nach dem dritten Überhangmandat begonnen.
- Durch Anrechnung von Wahlkreismandaten auf Listenmandate der gleichen Partei in anderen Ländern wird ein weiterer Aufwuchs vermieden. Hierbei wird der erste Zuteilungsschritt so modifiziert, dass weiterhin eine föderal ausgewogene Verteilung der Bundestagsmandate gewährleistet bleibt.
- Darüber hinaus wird dem Deutschen Bundestag aufgegeben, eine Reformkommission einzusetzen, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und Empfehlungen erarbeitet. Hierzu gehören die Frage des Wahlrechts ab 16 Jahre, die Dauer der Legislaturperiode sowie die Modernisierung der Parlamentsarbeit. Insbesondere sollen auch Maßnahmen empfohlen werden, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten und im Deutschen Bundestag zu erreichen. Die Kommission soll bis 30.06.2023 ihre Ergebnisse vorlegen.

Das Gesetz soll - mit Ausnahme der erst ab 01.01.2024 in Kraft tretenden Regelung zur Reduktion der Wahlkreise - am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das mit dem Gesetz vorrangig verfolgte Ziel einer Reduktion der Sitzzahl im Deutschen Bundestag soll verhindern, dass der Deutsche Bundestag durch eine weitere Erhöhung der Sitzzahl an die Grenzen seiner Arbeits- und Handlungsfähigkeit gebracht und in seiner Akzeptanz in der Bevölkerung beeinträchtigt wird. Die Sollgröße des Deutschen Bundestages ist gemäß § 1 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes 598 Abgeordnete; seit der Wahl 2017 zum Deutschen Bundestag umfasst er aber 709 Abgeordnete.

Diese Entwicklung ist durch die 2013 erfolgte Änderung des Bundeswahlgesetzes beeinflusst. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Entscheidung vom 25.07.2012 Teile des zuvor geltenden Bundeswahlgesetzes für nichtig und die Regelung über die ungleiche Zuteilung von Überhangmandaten für unvereinbar mit dem GG erklärt (Urteil des BVerfG vom 25.07.2012, 2 BvF 3/11). Eine Höchstgrenze der ungleichen Überhangmandate von etwa 15 wurde als zulässig erachtet. Da angesichts der veränderten politischen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung der Überhangmandate zu erwarten sei, dass die Zahl der Überhangmandate den verfassungsrechtlich hinnehmbaren Umfang auf absehbare Zeit deutlich übersteigen

werde, sei der Gesetzgeber gehalten, Vorkehrungen zur Unterbindung des Überhandnehmens ausgleichsloser Überhangmandate zu treffen.²

2013 verständigten sich die Bundestagsfraktionen mit Ausnahme der Fraktion Die Linke auf eine Reform des Sitzzuteilungsverfahrens, die am 09.05.2013 in Kraft trat. Sämtliche Überhangmandate werden danach vollständig ausgeglichen und so der proporzverzerrende Effekt des negativen Stimmgewichts beseitigt. Diese Änderung des Bundeswahlgesetzes führte in der Folgezeit zu einer Erhöhung der tatsächlichen Größe des Deutschen Bundestages, insbesondere wenn die stärkste Partei verhältnismäßig wenig Zweitstimmen erhält und trotzdem einen Großteil der Direktmandate gewinnt. Bei der Bundestagswahl 2017 fielen 111 Überhang- und Ausgleichsmandate an, wobei von der Zahl der insgesamt 46 Überhangsmandate im wesentlichen CDU und CSU profitierten (CDU: 46, CSU: 6, SPD: 3). Seit der Bundestagswahl 2017 beträgt die Gesamtzahl der Abgeordneten 709.³

Der damalige Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert ebenso wie sein Nachfolger Dr. Wolfgang Schäuble mahnten wegen der sich abzeichnenden Vergrößerungsgefahr mehrfach Reformen des Bundeswahlgesetzes an. Eine von Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble 2018 eingesetzte interfraktionelle Arbeitsgruppe konnte sich nicht auf ein Ergebnis einigen. Am 26.08.2020 verständigte sich der Koalitionsausschuss von CDU/ CSU und SPD auf Eckpunkte für eine Reform des Bundeswahlgesetzes.⁴ Danach soll zur Reduktion der Größe des Deutschen Bundestages der Zuteilungsschritt so modifiziert werden, dass er eine teilweise Verrechnung von Überhang- und Listenmandaten der gleichen Partei und zugleich eine föderal ausgewogene Verteilung der Mandate ermöglicht. Bei Überschreiten der Regelgröße von 598 Mandaten sollen bis zu drei Überhangmandate unausgeglichen bleiben. Die Gesamtzahl der Wahlkreise wird für die kommende Wahlperiode beibehalten und erst zur Bundestagswahl 2025 von 299 auf 280 reduziert.

Zur Erarbeitung weiterer Vorschläge soll noch in dieser Wahlperiode eine Kommission eingesetzt werden, die sich mit der Frage des Wahlalters und der gleichberechtigten Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Deutschen Bundestag befasst.

Diese Eckpunkte wurden im vorliegenden Gesetzesbeschluss umgesetzt. Dabei wird am Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl ebenso wie an der 2013 eingeführten Sitzzahlerhöhung zum Ausgleich von Überhangmandaten festgehalten.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages führte am 05.10.2020 zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eine Sachverständigenanhörung durch.⁵ Bei dieser Anhörung wurden ebenfalls der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP, Die Linke und Bündnis 90/ Die Grünen behandelt. Dieser sah insbesondere eine deutliche Reduktion der Zahl der Überhangmandate und dementsprechend auch der Ausgleichsmandate vor. Das Verhältnis von Listen- und Direktmandaten sollte zugunsten der Listenmandate verändert, die Zahl der Wahlkreise auf 250 verringert, die Gesamtsitzzahl von 598 auf 630 erhöht und das Sitzkontingentverfahren abgeschafft werden.⁶

² [BVerfG-Urteil](#)

³ [Der Bundeswahlleiter](#)

⁴ [Koalitionsausschuss](#)

⁵ [Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 05.10.2020](#)

⁶ [BT-Drucksache 19/14672](#)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen am 08.10.2020 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU und SPD bei Gegenstimmen der Fraktionen Die Linke, AfD, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen in namentlicher Abstimmung beschlossen.⁷

Zugleich wurde ein von der Fraktion der AfD eingebrachter Gesetzentwurf mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt. Der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP, Die Linke und Bündnis 90/ Die Grünen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der AfD-Fraktion abgelehnt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

⁷ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 16)

TOP 22: Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG) - BR-Drucksache 558/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Verlängerung der durch die COVID-19-Pandemie geschaffenen Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, die Ende 2020 auslaufen, bis 31.12.2021 vor, verbunden mit einem gestuften Ausstieg aus den Sonderregelungen. Insbesondere betrifft das folgende Regelungen, für die die Änderung des SGB III (Arbeitsförderung) erforderlich ist:

- Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70 bzw. 77 Prozent ab vierten Monat und auf 80 bzw. 87 Prozent ab siebten Monat) bis 31.12.2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31.03.2021 entstanden ist;
- Verlängerung der Hinzuverdienstregelung bis 31.12.2021, nach der das Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde (so genannte Minijobs bis 450 Euro), anrechnungsfrei bleibt;
- weitere Stärkung des Anreizes, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft werden soll, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss;
- Verlängerung der Zugangserleichterungen (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) bis 31.12.2021 für Betriebe, die bis 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben;
- Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeitnehmer bis 31.12.2021 für Verleihbetriebe, die bis 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben;
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30.06.2021; vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde;
- Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis 31.12.2021.

Der Gesetzesentwurf und die entsprechenden begleitenden Verordnungen (Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung und Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld) sollen am 01.01.2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird es noch bis in das Jahr 2022 dauern, ehe das Arbeitslosenniveau vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie wieder erreicht wird. Mit den Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld soll für die Unternehmen und Beschäftigten, die von der COVID-19-Pandemie und ihren Folgen betroffen sind, eine beschäftigungssichernde Brücke in das Jahr 2022 gebaut und ihnen Planungssicherheit gegeben werden.

Mit dem Gesetz wird der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020 umgesetzt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

TOP 23: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

- BR-Drucksache 559/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Sowohl Paare als auch Alleinerziehende mit kleinen Kindern sollen das Elterngeld flexibler nutzen können. Um Familie und Arbeit besser miteinander zu vereinbaren und den Lebensalltag zu erleichtern, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung Verbesserungen vor. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit zulässige Arbeitszeit soll von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht werden. Eltern sollen stärker unterstützt werden, während des Elterngeldbezugs in Teilzeit zu arbeiten, um so das Familieneinkommen abzusichern und durch Teilzeitarbeit mehr Zeit für die Familie zu bekommen.
- Der Partnerschaftsbonus wird flexibler gestaltet. Er soll künftig auch für nur zwei oder drei Monate statt wie bisher fest für vier Monate beantragt werden können. Dies soll es Eltern erleichtern, den Bonus in Anspruch zu nehmen und, falls sie es wünschen, eine partnerschaftliche Verteilung von Familien- und Arbeitszeiten besser zu ermöglichen.
- Eltern, deren Kind sechs Wochen oder früher geboren wurde, erhalten einen weiteren Basiselterngeldmonat bzw. zwei weitere Elterngeld Plus-Monate. Mit dem neuen Frühchenmonat erhalten sie mehr Zeit, um eventuelle Verzögerungen in der Entwicklung ihres Kindes aufzufangen.
- Außerdem sollen nur noch Paare mit einem Jahreseinkommen unter 300.000 Euro statt bisher 500.000 Euro Anspruch auf Elterngeld haben. Für Alleinerziehende soll weiterhin die Einkommensgrenze von 250.000 Euro gelten. Für Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften sollen ihre Einnahmen beim Elterngeld besser berücksichtigt werden können.

Der Großteil der Regelungen soll am 01.09.2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Im letzten Jahr haben rund 2 Millionen Eltern Elterngeld bezogen. Inzwischen nehmen über 40 Prozent der Väter Elternzeit. Als es das Elterngeld noch nicht gab, waren es 3 Prozent. 1,9 Prozent der Eltern nutzen den Partnerschaftsbonus. Jedes Jahr werden 2,3 Prozent aller Kinder, deren Mütter Elterngeld beziehen, mehr als sechs Wochen zu früh geboren. Das sind 17.000 Kinder im Jahr.⁸

⁸ *Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 16.09.2020*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Familien und Senioren* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Im Fall eines frühgeborenen Kindes soll das Elterngeld nicht ab dem Zeitpunkt der Geburt, sondern ab der Entlassung des Kindes aus dem Krankenhaus gezahlt werden. Er empfiehlt außerdem, eine vorgesehene Verwaltungsregelung bei der Berücksichtigung von Mischeinkünften zu streichen, da anstelle des erhofften Bürokratieabbaus sich die Antragstellung für junge Eltern verkomplizieren und die Wartezeit bis zur Auszahlung des Elterngeldes verlängern würde. Insgesamt empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat, den Gesetzentwurf daraufhin zu überprüfen, ob er seinem Anspruch, das Elterngeld zu vereinfachen, gerecht wird und eine valide Kostenschätzung des Erfüllungsaufwandes vorzulegen. Der Bund solle sich an den Kosten der neu geschaffenen Aufgaben, die zulasten der Länder und Kommunen gehen, beteiligen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der Finanzausschuss sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.

TOP 24: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder**- BR-Drucksache 560/20 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen zum einen die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen angepasst werden, die zehn Länder wegen überdurchschnittlich hoher Kosten der politischen Führung erhalten. Aufgrund der für 2018 vorgenommenen Überprüfung erhöht sich der Gesamtbetrag dieser Zuweisungen ab 2020 von 527,916 Millionen Euro auf 631,386 Millionen Euro. Der Anteil Sachsens-Anhalts steigt von 52,663 Millionen auf 70,993 Millionen Euro. Die Anteile der Länder bewegen sich nach der Überprüfung zwischen 47,371 Millionen Euro für Sachsen und 71,959 Millionen Euro für Mecklenburg-Vorpommern. Die nächste Überprüfung erfolgt 2023 für die Zuweisungen ab 2025.

Zum anderen soll die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen für 2021 fortgesetzt werden. Der Bund beteiligt sich demnach in Höhe von monatlich 670 Euro je Asylsuchenden von der Registrierung bis zur Erteilung eines erstmaligen Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie mit einer Pauschale von 670 Euro je abgelehnten Asylbewerber. Zu diesem Zweck wird als Abschlagszahlung ein Anteil am Umsatztsteuererwerb in Höhe von 500 Millionen Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder umgeschichtet.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig soll das Zukunftsinvestitionsgesetz vom 02.03.2009 außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung sind eine der fünf Arten von Bundesergänzungszuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Daneben gibt es gemäß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes noch

- die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (im Landeshaushalt 2020 sind insoweit 823 Millionen Euro veranschlagt),
- die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige, die die neuen Länder erhalten (im Landeshaushalt 2020 sind hierfür 50,116 Millionen Euro veranschlagt),
- die Bundesergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder mit unterdurchschnittlichen kommunalen Steuereinnahmen (im Landeshaushalt 2020 sind dafür 267 Millionen Euro vorgesehen) und

- die Zuweisungen für leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich an den Mitteln aus der Forschungsförderung partizipieren (der Ansatz im Landeshaushalt 2020 hierfür beträgt 12 Millionen Euro).

Die beiden letztgenannten Bundesergänzungszuweisungen wurden im Zuge der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 neu eingeführt. Die Bedeutung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen hat durch diese Neuregelung erheblich zugenommen; die Einnahmen 2020 werden sich insoweit fast verdreifachen (zum Vergleich: 2019 waren 287 Millionen veranschlagt).

Die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten der Länder und Kommunen auch 2021 beruht auf einer Verständigung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 06.06.2019, nach der die Beteiligung auch 2020 und 2021 weitergeführt werden soll.

Das Zukunftsinvestitionsgesetz von 2009 war Teil des so genannten Konjunkturpakets II zur Bewältigung der Folgen der Finanzkrise. Der Bund hat damals 10 Milliarden Euro als Finanzhilfe für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Länder einschließlich Gemeinden mussten sich zu 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils beteiligen. Da das Gesetz keine zeitliche Begrenzung für etwaige Rückforderungen des Bundes enthält, soll es aufgehoben werden, um, wie es im Gesetzentwurf heißt, weit in der Zukunft liegende, vom Bund unter wirtschafts- und finanzpolitischen Aspekten nicht gewollte Rückforderungsansprüche auszuschließen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, wie folgt Stellung zu nehmen: Der Anteil Brandenburgs an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung soll von 69,674 Millionen Euro auf 80,674 Millionen Euro erhöht werden, da dem Land im Rahmen der politischen Einigung zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2020 ein zusätzlicher Betrag von 11 Millionen Euro zugesagt worden sei, um sicherzustellen, dass sich kein Land gegenüber dem seinerzeitigen finanziellen Status quo verschlechtert.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 25: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege
(Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG)
- BR-Drucksache 561/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Monaten nicht absehbaren finanziellen Belastungen einzelner Sozialversicherungszweige durch COVID-19-Pandemie bedingte Maßnahmen gab es zwischen CDU, CSU und SPD die Verständigung auf eine „Sozialgarantie 2021“. Bezogen auf die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ging es dabei speziell um die Stabilisierung der kassenindividuellen Zusatzbeiträge im kommenden Kalenderjahr. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Umsetzung der Koalitionsbeschlüsse für 2021 einmalig eine Erhöhung des Bundeszuschusses um 5 Milliarden Euro auf 19,5 Milliarden Euro vor.

Allerdings enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen zur Beteiligung der Krankenkassen aus deren Reserven im Umfang von 8 Milliarden Euro: Finanzreserven, die 0,4 Monatsausgaben überschreiten, sollen zu 66,1 Prozent dem Gesundheitsfonds zufließen. Die Grenze, die für das Verbot einer Anhebung des Zusatzbeitrags bzw. der Rücklagen bei den Finanzreserven der Einzelkassen gilt, soll von 1,0 auf 0,8 Monatsausgaben reduziert werden und der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz um 0,2 Beitragssatzpunkte steigen.

Weiterhin beinhaltet das Vorhaben erweiterte Möglichkeiten für Selektivverträge. Damit sollen z. B. regionale Versorgungsinnovationen gefördert oder Versorgungsverträge einzelner Kassen mit Krankenhäusern, nichtärztlichen Leistungserbringern geschlossen werden können.

Für die stationäre Geburtshilfe ist ein Hebammenstellen-Förderprogramm von 2021 bis 2023 geplant. Um die stationäre Versorgung in der Kinder- und Jugendmedizin in ländlichen Regionen zu gewährleisten, soll es für entsprechende Stationen ländlicher Krankenhäuser eine Einbeziehung in die Regelungen zu Sicherstellungszuschlägen geben.

Für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung sieht der Gesetzentwurf vor, dass aus deren Mitteln die Personalkosten von bis zu 20.000 Pflegehilfskräften finanziert werden.

Vorwiegend soll das Gesetz am 01.01.2021, die Finanzregelungen zur Stabilität der GKV sollen am Tag der 2. Lesung des Deutschen Bundestages in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Wegen der Eilbedürftigkeit hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zeitgleich dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die 1. Lesung dort ist für den 29.10.2020 vorgesehen.

Das Gesetzgebungsverfahren fällt zeitlich auch mit der Aufstellung der Haushaltspläne der gesetzlichen Krankenkassen zusammen. Außerdem hat der Schätzerkreis beim Bundesamt für Soziale Sicherung wie üblich im Oktober getagt. Er bewertet die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds sowie der Versicherten- und Mitgliederzahlen in der GKV bezogen auf das laufende Jahr und prognostiziert die Entwicklungen im

Folgejahr. Diese Schätzung ist Grundlage für die Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes, für die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds sowie für die Durchführung des Einkommensausgleichs und hat insofern ebenfalls Relevanz für die Haushaltsaufstellung der Krankenkassen. Für 2021 hat der Schätzerkreis in seiner Sitzung am 13.10.2020 einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 1,3 Prozent festgelegt.

Neben den noch nicht abschließend zu bewertenden Auswirkungen von Mehr- oder Minderbelastungen im Gesundheitswesen seit März 2020 ist zum Jahreswechsel auch noch nicht absehbar, wie sich die Reform des Risikostrukturausgleichs auf die Einzelkassen langfristig auswirken wird. Deren Ziel war, Über- und Unterdeckungen aus dem Gesundheitsfonds für einzelne Kassen zu reduzieren und deutlich überdurchschnittliche Rücklagen einzelner Kassen bei unterdurchschnittlichem Zusatzbeitrag in teils beträchtlichem Umfang abzubauen. Als Beispiel wurde – auch immer wieder öffentlich – die AOK Sachsen-Anhalt benannt, die in den vergangenen Jahren für gut ein Drittel der gesetzlich Krankenversicherten im Land ihre Leistungen anbieten konnte, ohne einen Zusatzbeitrag erheben zu müssen. Letzterer wird seit 2019 bei den Kassen, die einen Zusatzbeitrag erheben, wieder paritätisch von den beitragspflichtigen Mitgliedern und deren Arbeitgebern bzw. Rentenversicherungsträgern erhoben.

Bezogen auf die Stabilisierung der kinder- und jugendmedizinischen Versorgung bleibt die oben skizzierte Regelung hinter den Vorstellungen zurück, die die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Sachsen-Anhalt in einem eigenständigen Entschließungsantrag formuliert haben (BR-Drucksache 513/20), dessen Beratung im allein befassten Gesundheitsausschuss vertagt wurde.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

So wird eine deutliche Erhöhung des für 2021 vorgesehenen einmaligen ergänzenden Bundeszuschusses zum Gesundheitsfonds von 5 auf 11 Milliarden Euro gefordert. Zur Begründung der Forderung verweist der Ausschuss auf die von der Bundesregierung verordneten und zunächst weitgehend von der GKV finanzierten Maßnahmen zur Pandemieabwehr, diversen Rettungsschirmen und der Finanzierung von Corona-Massentests für ausgewählte Personengruppen. Die Zusage der Bundesregierung vom Frühjahr 2020, dass sich der Bund angemessen an den entsprechenden Mehrausgaben beteilige, gelte es nunmehr einzuhalten.

Auf Kritik stoßen auch die geplanten Regelungen zum verstärkten Abbau von Finanzreserven der Einzelkassen bzw. zur „Vermögensabgabe“ sowie zum einmaligen Solidar Ausgleich zwischen den Kassen 2021. Zum einen führen die diversen Maßnahmen zu erheblichen Planungsunsicherheiten für die Kassen und zum Eingriff in deren Haushaltshoheit. Zweitens seien die Auswirkungen etlicher anderer gesetzlicher Neuregelungen 2021 noch nicht abschließend prognostizierbar. Und drittens beeinträchtigt die Verpflichtung zum stärkeren Abbau von Rücklagen auch den politisch gewollten Wettbewerb der Krankenkassen untereinander. Soweit die Vorschläge des *Gesundheitsausschusses* zur Streichung entsprechender Regelungen nicht aufgegriffen werden, sollten sie abgeschwächt bzw. in Bezug auf zugrunde zu legende Vergleichszahlen modifiziert werden.

Bezogen auf das Förderprogramm für Hebammenstellen regt der *Gesundheitsausschuss* an, auch für Hebammen entlastendes zusätzliches Fachpersonal in Fachabteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe anteilig die Personalkosten zu fördern. Zudem wird gefordert, im Bereich der stationären Kinder- und Jugendmedizin weitergehende Abhilfe in der Vergütung zu schaffen, als dies durch den vorgesehenen Sicherstellungszuschlag erreicht werden kann. Den Einrichtungen solle ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob die Vergütung ihrer Leistungen nach DRG-Fallpauschalen oder gemäß den Regelungen des Krankenhausentgeltgesetzes für besondere Einrichtungen durch Vergütungsvereinbarung mit den Kostenträgern erfolgen soll.

Auf die Personalstellenförderung in der Altenpflege eingehend mahnt der *Gesundheitsausschuss* eine Neugestaltung der Personalbemessung an, in die auch die Länder einbezogen werden sollen. Die Bundesregierung soll weiterhin gebeten werden, die bis Ende 2020 befristete Erstattung der Corona-bedingten außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen und Unterstützungsangebote im Alltag zu verlängern. Der Vergütungszuschlag für Pflegehilfskräfte sollte zudem auf jene ausgeweitet werden, die lediglich entsprechend den Mindestanforderungen in den Eckpunkten ausgebildet sind, die von Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie Gesundheitsministerkonferenz 2012 bzw. 2013 beschlossen wurden.

Das vorzeitige In-Kraft-Treten der umstrittenen Regelungen zur Höhe des einmaligen Bundeszuschusses sowie zur stärkeren Heranziehung von Finanzreserven der Einzelkassen sollte gestrichen werden; vor der abschließenden Befassung des Bundesrates sei dies nicht sachgerecht.

Eine den Gesetzentwurf ergänzende Prüfbitte zielt darauf ab, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch für die Anbieter ambulanter Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen Unterstützungsleistungen zur Abmilderung Corona-bedingter Erlösausfälle zu ergänzen.

Nicht zuletzt werden die neuen Möglichkeiten zur Bildung von sozialleistungsträgerübergreifenden Netzwerken, zur zielgerichteten Berücksichtigung regionaler Bedarfe sowie zur leichteren Überführbarkeit von durch den Innovationsfonds geförderten Versorgungsinitiativen in Selektivverträge begrüßt und die Stärkung präventiver Hausbesuche thematisiert; die Bundesregierung soll gebeten werden, insbesondere für alte Menschen mit komplexem Beratungs- und Unterstützungsbedarf eine rechtliche Grundlage für solche Hausbesuche zu schaffen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 28: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts
- BR-Drucksache 564/20 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Durch die Reform des Betreuungsrechts sollen das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung verwirklicht und Qualitätsmängel in der bisherigen Ausgestaltung beseitigt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, den Vorrang sozialrechtlicher Kontrolle von Betreuern, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuern, die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern zu stärken. Es soll klarer geregelt werden, dass die rechtliche Betreuung als Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln zu verstehen ist. Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen wird insofern zum zentralen Maßstab. Der Erforderlichkeitsgrundsatz spielt bei der Einrichtung und dem Umfang der rechtlichen Betreuung eine stärkere Rolle und gilt insbesondere für den Einsatz des Mittels der Stellvertretung.

Für medizinische Akutsituationen soll ein gesetzliches Notvertretungsrecht geschaffen werden, das es Ehegatten ermöglicht, auch ohne Betreuerstellung oder Vorsorgevollmacht Entscheidungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner zu treffen.

Im Wesentlichen sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

- Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und Einordnung der Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung in das Betreuungsrecht;
- Stärkung der Stellung und Rechte des Mündels und der Erziehungsverantwortung des Vormunds; Verhältnis von Vormund und einer etwaigen Pflegeperson;
- Zusammenfügung der verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind; nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen;
- Verbesserung der Information und stärkere Einbindung der betroffenen Person in sämtliche Situationen des Betreuungsverfahrens;
- Schaffung der Möglichkeit für ehrenamtliche Betreuer zur Verbesserung ihres Informations- und Kenntnisniveaus, sich an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung anzubinden;
- Stärkung der anerkannten Betreuungsvereine durch gesetzliche Festlegung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben dieser Vereine und Anspruch auf eine

bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben;

- Einführung eines formalen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuung, um eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung sicherstellen.

Dazu sollen verschiedene Gesetze geändert werden, u. a. das BGB, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Betreuungsorganisationsgesetz, das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz sowie verschiedene Teile des SGB.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die 1969 ins BGB aufgenommene Vereins- und Amtsvormundschaft führte zu keiner Änderung der an der Konzeption der Vormundschaft einer Privatperson orientierten Normen. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht dabei insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich außerhalb einer Berufsausübung führt, obgleich der Regelfall in der Praxis die Amtsvormundschaft mit einem Anteil von etwa 80 Prozent ist. Die historische Konzeption des Vormundschaftsrechts ist an dem bei Verwandten lebenden Waisenkind ausgerichtet und befasst sich vor allem mit der Vermögenssorge und weniger mit der Personensorge des Vormunds. Tatsächlich handelt es sich dagegen um Kinder und Jugendliche, deren Eltern durch das Familiengericht die elterliche Sorge entzogen wurde und die ganz überwiegend in Pflegefamilien oder Einrichtungen leben.

Das Betreuungsrecht wurde 1992 eingeführt und verweist teilweise auf Regelungen für den Vormund. Diese Regelungen stammen wiederum in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des BGB, sodass die Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds die damaligen Verhältnisse abbilden und zur Personensorge nur wenige Bestimmungen existieren. Die daraus resultierenden Unzulänglichkeiten fanden sich nicht zuletzt in den Ergebnissen zweier im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführter Forschungsvorhaben wieder⁹ und sollen durch die Reform behoben werden.

In der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die derzeitige Regelung der rechtlichen Betreuung mit Artikel 12 UN-BRK vereinbar ist. Im Gegensatz zum UN-Fachausschuss sieht auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Artikel 12 UN-BRK kein absolutes Verbot der Stellvertretung oder von Maßnahmen, die gegen den natürlichen Willen von Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden und an eine krankheitsbedingt aufgehobene Selbstbestimmungsfähigkeit anknüpfen.¹⁰

⁹ *Forschungsvorhaben:*

„Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und

„Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte 'andere Hilfen'“

¹⁰ *BVerfGE 142, 313 und BVerfGE 149, 293*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich – sehr fachlich – Stellung zu nehmen.

Grundlegende Anliegen des *Rechtsausschusses* sind insbesondere:

- die Ehegattenbeistandschaft so auszugestalten, dass sie dem Handlungsbedarf in den betreffenden Lebenslagen gerecht wird,
- das Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung nicht durch überzogene Anforderungen an die Berufsbetreuung auszuhöhlen,
- die Vorsorgevollmacht stärker in den Regelungen zu berücksichtigen,
- die Relevanz des Sozialrechts und die Verantwortung der Sozialleistungsträger stärker in den Blick zu nehmen,
- bei der Ausgestaltung einiger Instrumente und Verfahrensregelungen Praktikabilität und Umsetzbarkeit stärker zu beachten,
- Vermeidung von Aufwand bei den beteiligten Gerichten, Behörden und Betreuern, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten – für sich genommen begrüßungswerten – Nutzen steht,
- zu ausgewogenen Beteiligungsformen der öffentlichen Stellen in behördlichen wie gerichtlichen Verfahren zu gelangen,
- Klarstellung, dass der Vergütungsanspruch des Vereins auch bestehen soll, wenn der Mitarbeiter, dem die Führung der Betreuung übertragen wurde, als beruflicher Betreuer registriert ist oder seine Registrierung alsbald (binnen sechs Monaten nach Beginn der Tätigkeit) erfolgt.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Finanzausschuss* schlagen die Forderung vor, eine valide Kostenschätzung des Erfüllungsaufwands vorzulegen. Darüber hinaus ist es Anliegen des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, eine Aufforderung an den Bund zur Beteiligung an den Kosten der zulasten der Länder und Kommunen neu geschaffenen Aufgaben auszusprechen. Außerdem schlägt er ein In-Kraft-Treten zwei Jahre nach Verkündung (statt wie im Gesetzentwurf vorgesehen am 01.01.2023) vor.

Weitere Änderungsvorschläge des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, des *Ausschusses für Frauen und Jugend* sowie des *Ausschusses für Familie und Senioren* beinhalten eine Reihe von Klarstellungen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

**TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 569/20 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf u. a. die grundlegende Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgelegt. Darin hält die Bundesregierung am Ziel fest, dass der gesamte Strom in Deutschland vor 2050 treibhausgasneutral sein soll, sowohl der erzeugte als auch der verbrauchte Strom. Das EEG will zudem die Weichen für das Klimaschutzprogramm 2030 stellen. Unter anderem soll festgelegt werden, in welchem Umfang einzelne Technologien zum 65-Prozent-Ziel beitragen sollen (Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030). Dabei geht es um Ausschreibungsmengen und mehr Flächen für Wind- und Solarenergieerzeugung. Die Kosten der Förderung von Erneuerbare-Energie-Anlagen sollen weiter gesenkt werden. Der Gesetzentwurf enthält dementsprechend Einzelmaßnahmen zur Kostensenkung. Für Anlagen, deren Förderung beendet ist, d. h., deren Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, soll der Rechtsrahmen angepasst werden. Zudem ist vorgesehen, die Besondere Ausgleichsregelung weiterzuentwickeln, so dass bislang begünstigte Unternehmen nicht abrupt aus dieser herausfallen.

Zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung sieht der Gesetzentwurf neue Möglichkeiten vor, wie Windanlagenbetreiber Kommunen an den Erträgen beteiligen können. Bei der Solarenergie soll das Mieterstrom-Modell attraktiver gemacht werden. Für Betreiber älterer Windenergieanlagen, die Schwierigkeiten mit der Direktvermarktung bekommen könnten, sieht der Gesetzentwurf Übergangsregelungen vor.

Neben der Änderung des EEG werden Änderungen in zahlreichen weiteren energierechtlichen Vorschriften vorgeschlagen.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2021 in Kraft treten. Andere wenige Regelungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt Geltung erlangen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen für die 7. Wahlperiode in Sachsen-Anhalt heißt es (dort Seite 115): „Die Energiewende kann nur mit größtmöglicher Flexibilität und einem sektorenübergreifenden Ansatz im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereichs erfolgreich gestaltet werden und zielt auf eine 100 Prozentige Versorgung mit erneuerbaren Energien.“

Bereits heute können sich einige Regionen in Sachsen-Anhalt rechnerisch zu 100 Prozent mit erneuerbarer Energie versorgen. Wegen der zeitlichen Verschiebung zwischen der wetterabhängigen Stromerzeugung und dem tatsächlichen Verbrauch ist Sachsen-Anhalt ein Stromexportland. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch beträgt unter Berücksichtigung des Wärme- und Kraftstoffbedarfs etwa 22 Prozent. Kraft-Wärme-Kopplung hat einen Anteil von 38 Prozent.¹¹

¹¹ [Homepage MULE Sachsen-Anhalt](#)

Andererseits zählen die Industriebetriebe in Sachsen-Anhalt zu den energieintensivsten in Deutschland, zurückzuführen u. a. auf den hohen Anteil der Chemiebranche. Änderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen sind für die Industrie des Landes deshalb von besonderer Bedeutung. Außerdem fällt in Sachsen-Anhalt der hohe Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen ins Gewicht. Gerade bei diesen verursachen die EEG-Umlage und vergleichsweise hohe Stromnetzentgelte besonders hohe Kosten. Vor diesem Hintergrund kommt der EEG-Reform ebenfalls eine besondere Bedeutung zu, indem Belastungen aus der EEG-Umlage reduziert werden sollen.

Da Sachsen-Anhalt bereits sehr frühzeitig in die Förderung erneuerbarer Energien eingestiegen ist, wird in diesem und kommenden Jahr eine Reihe von Anlagen, nach einem Förderzeitraum von 20 Jahren, aus der Förderung herausfallen. Hier ist es notwendig, Lösungen zu finden, die den Weiterbetrieb von Altanlagen wirtschaftlich möglich machen. Der Marktpreis an der Strombörse ist derzeit allerdings zu niedrig, um für einen Weiterbetrieb ausreichend zu sein. Von der EEG-Novelle werden entsprechende Lösungen erwartet.

Die Sektorenkopplung, die Verbindung des Strom-, Verkehrs- und Wärmesektors, gewinnt zudem stetig an Bedeutung. Da Sachsen-Anhalt stark ländlich geprägt ist und gerade im Süden vom Kohleausstieg betroffen ist, wird die Umsetzung von sektorengekoppelten Projekten wesentlich sein, um neue und hochwertige Arbeitsplätze anzubieten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat u. a., sich für eine umfassende Entlastung von der EEG-Umlage, für die Anpassung der Ausschreibungsregelungen bei der Installation von Erneuerbare-Energie-Anlagen (z. B. Solaranlagen und Regelungen für die Errichtungen von Windenergieanlagen) einzusetzen. Geregelt werden soll zudem die Einbeziehung von Biomasse. Für die einzelnen Energiearten empfiehlt der Ausschuss zudem die Festlegung von Ausbaupfaden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen ebenfalls, umfangreich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, u. a. zur Stärkung von Mieterstromanlagen und zur Nutzung von Photovoltaikanlagen. Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt zudem eine umfangreiche Stellungnahme u. a. zur Erhöhung des Ausbaupfades für Biomasse, zu Höchstwerten bei der Ausschreibung für Biomasseanlagen und zu einer möglichen gesetzlichen Verankerung einer Anschlussförderung für Biomassebestandsanlagen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.

TOP 42: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030
In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren
- BR-Drucksache 546/20 -

Inhalt der Vorlage

In ihrer Mitteilung legt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ihr Ziel dar, über eine Änderung des Europäischen Klimagesetzes die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 55 Prozent (bisher 40 Prozent) gegenüber 1990 zu reduzieren. Mit dem verschärften Ziel will die Kommission nicht nur die EU-Klimaneutralität bis 2050 erreichen, sondern auch ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und den Übergang zu sauberen Energien beschleunigen und gleichzeitig das Wohlergehen der EU-Bürger verbessern. Voraussetzung sei die Umsetzung der passenden Klimamaßnahmen in allen relevanten Sektoren; hierfür will die Kommission die erforderlichen rechtlichen Grundlagen schaffen.

Sowohl die Klimagesetzgebung als auch die Energiepolitik müssten überprüft werden. Die Kommission erachtet erhebliche Investitionen in der Industrie, im Dienstleistungssektor, im Verkehrs- sowie im Energiesektor der EU für erforderlich. Laut Kommission können die größten Emissionsreduktionen durch eine Umstrukturierung des Energiesystems unter Einschluss des Bausektors, des Verkehrs und der Industrie erreicht werden. Unter Einbeziehung des Sektors Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) ist ein neuer gemeinsamer Sektor mit der Landwirtschaft mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität vorgesehen.

Die Kommission schlägt zahlreiche Einzelmaßnahmen vor, insbesondere eine Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems auf Emissionen des Straßenverkehrs und von Gebäuden ebenso wie auf die des See- und Luftverkehrs. Sie will die Energiebesteuerungsrichtlinie überarbeiten und über die Einführung von CO₂-Bepreisung die Nutzung von klimaschonenden Technologien voranbringen. Außerdem sollen erneuerbare und nachhaltige Kraftstoffe gefördert werden. Die CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sollen überprüft und verschärft werden. Generell strebt die Kommission eine Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors für die jährliche Senkung der Emissionsobergrenze und eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz in allen Bereichen des Energiesystems an.

Dabei betont die Kommission die Bedeutung eines gerechten Übergangs und wird bis Juni 2021 die wichtigsten Rechtsvorschriften ausarbeiten.

Ergänzende Informationen

Die Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, hatte das Vorhaben dahingehend erläutert, dass man alles in der Macht der Kommission Stehende unternehmen werde, um das Versprechen zu halten, das man gegeben habe: Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu machen. (...) „Europa wird gestärkt aus der Coronavirus-Pandemie hervorgehen, indem es in

eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft investiert, innovative saubere Technologien fördert und umweltverträgliche Arbeitsplätze schafft.“¹²

Frans Timmermans, Exekutiv-Vizepräsident für den europäischen Grünen Deal, ergänzte: „Zum gegenwärtigen für unsere Gesundheit, unsere Wirtschaft und den globalen Klimaschutz so wichtigen Zeitpunkt kommt es darauf an, dass Europa auf dem Weg zu einem grünen Aufschwung mit gutem Beispiel vorangeht. Wir müssen jetzt handeln – das sind wir unseren Kindern und Enkelkindern schuldig. Heute demonstriert Europa der Welt, wie wir auf unserem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 im nächsten Jahrzehnt das Wohlergehen und den Wohlstand unserer Bürgerinnen und Bürger steigern werden.“

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments (ENVI) hatte sich zuvor mit knapper Mehrheit für eine Anhebung des EU-Klimaziels von derzeit 40 Prozent auf 60 Prozent CO₂-Reduktion bis 2030 ausgesprochen.¹³ Vor einer derartigen weiteren Verschärfung hat der Fraktionsvorsitzende der Europäischen Volkspartei im EU-Parlament, Manfred Weber, gewarnt. Bereits das von der Kommission vorgeschlagene Ziel von 55 Prozent werde für viele Wirtschaftszweige bereits eine erhebliche Herausforderung darstellen. Ziele, die von 60 bis 70 Prozent Reduktion von CO₂ bis 2030 ausgingen, hält er für nicht sinnvoll.¹⁴ Derart hohe Klimaziele würden „die Axt an den Wohlstand Europas“ legen und „insbesondere schwächere Einkommen massiv treffen“, so Weber.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.09.2020 (dort TOP 6a) auf Antrag der Koalitionsfraktionen (BT-Drucksache 19/22506) beschlossen die Bundesregierung aufzufordern, sich für eine Verschärfung des EU-Klimaziels für 2030 einzusetzen und sich damit hinter einen entsprechenden Vorschlag der Kommission zu stellen.

Achim Dercks, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), fordert, der Europäische Green Deal müsse aus Sicht der Unternehmen als Wachstumsstrategie für die gesamte Wirtschaft konzipiert sein und harte Strukturbrüche vermeiden. Insbesondere in der Anhebung des CO₂-Reduktionsziels auf 55 Prozent bis 2030 sieht er sehr weitreichende Herausforderungen für die Wirtschaft, die die Unternehmen vor eine „Mammutaufgabe“ stellen.¹⁵

Der Europäische Rat hatte auf seinem Gipfeltreffen am 15.10.2020 aufgrund erheblicher Bedenken der stark kohleabhängigen EU-Mitgliedstaaten in Osteuropa eine Entscheidung über die von der Kommission vorgeschlagene Verschärfung der Klimaziele bis 2030 zunächst auf Dezember 2020 verschoben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung des Klimaschutzziels und hebt die Bedrohung des Klimawandels für die Waldökosysteme hervor. Er fordert gesellschaftliche Unterstützung für die Bewältigung der großen

¹² [Pressemitteilung der Kommission vom 17.09.2020](#)

¹³ [EURACTIV vom 17.09.2020](#)

¹⁴ [RND Reaktionsnetzwerk Deutschland GmbH vom 07.10.2020](#)

¹⁵ [DIHK-Positionspapier „Green Deal“](#)

Herausforderungen und geht auf eine ganzheitliche Betrachtung des Potentials von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Wäldern und Holzprodukten zur CO₂-Bindung und -Speicherung ein.

Der *Ausschuss für Umwelt und Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt die Bemühungen der Kommission für eine klimaneutrale Zukunft und sieht darin auch wirtschaftliche und soziale Vorteile. Abweichend von den Positionen der anderen befassten Fachausschüsse bewertet der Ausschuss den Vorschlag zwar als Schritt in die richtige Richtung. Er richtet aber darüber hinaus einen Prüfauftrag an die Bundesregierung, ob nicht zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens mindestens 60 Prozent Treibhausgasemissionsreduktion erforderlich wäre.

Der *Verkehrsausschuss* begrüßt die Anhebung des Klimaschutzziels auf 55 Prozent ebenfalls und erkennt verstärkte Anstrengungen insbesondere im Verkehrsbereich als erforderlich an. Er greift speziell den Bereich der Schifffahrt auf, und bewertet internationale Regelungen für die weltweite Schifffahrt als vorzugswürdig, da regionale Lösungen für die EU zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten. Zu der geplanten Ausweitung des Emissionshandelssystems auf die Schifffahrt käme als Alternative eine Emissionsabgabe für Schiffe auf ihrem Weg in die EU oder zwischen deren Häfen in Betracht. Der Ausschuss fordert eine Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Wirtschaftsausschuss* nimmt die verschärfte Zielvorgabe zur Kenntnis, sieht den Vorschlag jedoch noch nicht als entscheidungsreif an, da konkrete Vorschläge der Kommission fehlten, wie das 55-Prozent-Ziel erreicht werden soll. Die europäischen Klimaschutzziele machten erhebliche Investitionen erforderlich, innovative Klimaschutztechnologien müssten zum Einsatz kommen. In diesem Zusammenhang formuliert der *Wirtschaftsausschuss* umfangreiche Anliegen an die Bundesregierung in ihrer Rolle als EU-Ratspräsidentschaft.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

**TOP 47: Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung,
zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfall-
verordnung
- BR-Drucksache 566/17 -**

Inhalt der Vorlage

Mit der o. g. Verordnung der Bundesregierung (so genannte Mantelverordnung) sollen erstmals bundeseinheitliche, rechtsverbindliche und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse entsprechende Grundlagen für die ordnungsgemäße sowie schadlose Verwertung mineralischer Abfälle geschaffen werden. Die beiden wichtigsten Verwertungswege für mineralische Abfälle, die mit etwa 240 Millionen Tonnen den größten Abfallstrom in Deutschland darstellen, sind das Recycling sowie die sonstige stoffliche Verwertung in Form von Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen.

Wesentliches Element der Mantelverordnung ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV, Artikel 1). Mit dieser werden bundesweit einheitliche Anforderungen für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen (Ersatzbaustoffen) sowie für deren Einbau in technische Bauwerke und bei Tiefbaumaßnahmen festgelegt, die die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes erfüllen sollen.

Ferner umfasst die Mantelverordnung auch die Neuregelung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Artikel 2) sowie die Änderung der Deponieverordnung (Artikel 3) und die Änderung der Gewerbeabfallverordnung (Artikel 4).

Aufgrund der umfassenden Regelungen wirkt die Mantelverordnung sich auf zahlreiche Unternehmen verschiedener Branchen (u. a. Bau- und Entsorgungswirtschaft sowie Gießereien) aus.

Die Verordnung tritt etwa ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Bislang gelten in den Ländern unterschiedliche Anforderungen für die Verwertung mineralischer Abfälle (Recycling und anschließender Einbau, stofflicher Verwertung in Form von Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen, Deponierung). Insbesondere im Straßenbau finden recycelte Baustoffe Anwendung.

Laut dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) des Landes Sachsen-Anhalt wurde für 2013 ein Aufkommen mineralischer Abfälle von 8,4 Millionen Tonnen ermittelt. Davon wurden 2,64 Millionen Tonnen (32 Prozent) in Bauabfallrecyclinganlagen verwertet, 1,45 Millionen Tonnen (17 Prozent) wurden als Deponieersatzstoffe verwertet, mit 3,97 Millionen Tonnen (47 Prozent) wurden Tagebaue verfüllt und 0,3 Millionen Tonnen (4 Prozent) wurden deponiert.¹⁶

¹⁶ Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Stand Dezember 2018, Herausgeber: MULE Sachsen-Anhalt

Die Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben auf der Bauministerkonferenz (BMK) am 24. und 25.09.2020 in Weimar (außerhalb der Tagesordnung) erklärt, dass die Einführung bundeseinheitlicher Regelungen zwar zu begrüßen sei, es aber bereits im Ansatz verfehlt gewesen wäre, da die Fortentwicklung der Mantelverordnung ausschließlich mit den Umweltministerien der Länder vollzogen worden sei. Zu befürchten sei, dass durch die Annahme der Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stoffstromverschiebung hin zu Deponien entstände. Erforderlich sei stattdessen ein praktikables Regelwerk.¹⁷

Die Mantelverordnung wurde bereits 2017 dem Bundesrat zugeleitet. Auf Antrag der FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages befasste sich der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Rahmen der Selbstbefassung am 07.10.2020 mit dem Thema und lies sich von der Bundesregierung über den aktuellen Stand und die Gründe der Verzögerung des Verfahrens informieren.¹⁸

Der Verordnung müssen Bundestag und Bundesrat in derselben Fassung zustimmen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe umfangreicher sehr fachlicher Änderungen zuzustimmen. Wesentlich sind zwei Empfehlungen, die die ErsatzbaustoffV überschreiben sollen. Das Ziel der ersten Empfehlung besteht darin, erforderliche Korrekturen insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser vorzunehmen. Hilfsweise empfehlen die o. g. Ausschüsse sowie der *Wirtschaftsausschuss* die Annahme einer zweiten Empfehlung, mit der neben dem Schutzniveau von Boden und Grundwasser auch die Vollzugstauglichkeit verbessert würde.

Der o. g. Hauptempfehlung widersprechen der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss*, da mit dieser Empfehlung, das Bestreben, die Verwertungsmöglichkeiten zu erhöhen, erheblich erschwert würde.

Darüber hinaus empfehlen der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* zahlreiche weitere Änderungsmaßnahmen zur Verordnung.

Außerdem schlagen der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* dem Bundesrat vor, eine Entschließung zu fassen: Es bestehe – so führt der erstgenannte Ausschuss aus – Anpassungsbedarf an der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mineralische Ersatzbaustoffe müssen in eine Wassergefährdungskategorie oder als nicht wassergefährdend eingestuft werden. Daher soll die Bundesregierung gebeten werden, diese Anforderungen gemeinsam mit den Ländern zu erarbeiten. Der zweitgenannte Ausschuss bittet um Entwicklung eines Evaluationsmechanismus, der die ökologischen und ökonomischen Wirkungen der

¹⁷ Beschlüsse der BMK (dort Seite 34, 35)

¹⁸ Tagesordnung des Ausschusses (dort TOP 14)

Mantelverordnung frühzeitig transparent macht und damit im Bedarfsfall ein rechtzeitiges Umsteuern ermöglicht.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 49: Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV) - BR-Drucksache 575/20 -

Inhalt der Vorlage

Mit dieser Verordnung verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Einwegkunststoffprodukte, für die es Alternativen gibt, zu verbieten. Denn die Probleme, die sich mehr und mehr durch die hohe Präsenz im Alltag gerade von Einwegkunststoffprodukten zeigen, sind die Verschmutzung der Umwelt durch unsachgemäße Entsorgung und eine schlechte Ressourceneffizienz durch die üblicherweise nur kurze Lebenszeit von Einwegkunststoffprodukten. Zudem machen Einwegkunststoffprodukte einen erheblichen Anteil der Meeresvermüllung aus.

Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung mit dieser Verordnung das Ziel, oxo-abbaubare Kunststoffe zu verbieten. Dies sind Kunststoffe, die aufgrund von Zusätzen einen chemischen Zerfall durch Oxidation bewirken und so in der Umwelt abgebaut werden. Der Nachteil daran ist, dass dadurch das Risiko von Mikroplastikeinträgen in die Umwelt erhöht wird. Eine mögliche Verwendung wären die so genannten Mulchfolien in der Landwirtschaft. In Deutschland findet ein solcher Kunststoff allerdings keine Anwendung.

Die Richtlinie (EU) 2019/904¹⁹ schreibt in Artikel 5 vor, dass Einwegkunststoffprodukte gänzlich verboten werden, wenn es geeignete Alternativen gibt. Gemäß § 24 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) kann die Bundesregierung bei Zustimmung von Bundestag und Bundesrat bestimmen, dass diese Produkte per Verordnung nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.

Verboten werden das Inverkehrbringen von Einweggeschirr, Einwegbesteck, Trinkhalmen, Rührstäbchen, Getränke- und Lebensmittelbehältern aus expandiertem Polystyrol (bekannt als Styropor), Wattestäbchen und Luftballonstäben. Wer solche Einwegkunststoffprodukte in Verkehr bringt, soll gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro belangt werden.

Die Verordnung soll am 03.07.2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Begründung zur Verordnung wird darauf hingewiesen, dass keine konkreten Fallzahlen für die o. g. zu verbietenden Einwegkunststoffprodukte vorliegen. Für Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen wird von einem Abfallaufkommen von 346.419 Tonnen im Jahr 2017 ausgegangen. Für Teller ergibt sich Schätzungen zufolge eine Masse von 2.943,5 Tonnen bzw. 58.870.000 Teller. 2019 wurden schätzungsweise etwa 9.500 Tonnen Lebensmittelbehälter aus extrudiertem Polystyrol in Verkehr gebracht, dies entsprach etwa 106 Millionen Lebensmittelbehältern. Für

¹⁹ *Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. EU L 155 Seite 1)*

Wattestäbchen liegen die Schätzungen etwa bei 500 Millionen Stück und für Luftballonstäbe bei etwa 50 Millionen Stück.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.09.2020 dieser Verordnung (bei Ablehnung der Fraktionen der AfD und FDP sowie Enthaltung der Fraktion Die Linke) zugestimmt.²⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Unter anderem wird eine Erweiterung der Verbotliste auch auf extrudiertes Polystyrol (Schaumstoff) bzw. auf Polystyrole (Styropor und Schaumstoff) generell empfohlen sowie die Erweiterung der Verbotliste um Lebensmittel-To-Go-Verpackungen insgesamt. Ferner empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer Entschließung zu den Themen Reduzierung von Einwegkunststoffabfällen des Versandhandels und Verbot von Plastiktüten.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Zustimmung zur Verordnung nach Maßgabe einer Änderung, die die Anpassung an die Sprachfassung der o. g. EU-Richtlinie in einem Aspekt betrifft, um eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen – ggf. unverändert – zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

²⁰ BT-Plenarprotokoll (dort TOP 33e, Seite 22146 A)

TOP 50: Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung - BR-Drucksache 578/20 -

Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sollen Regelungen zu den straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) sowie – die Beleihung durch den Bund vorausgesetzt - der Autobahn GmbH des Bundes umgesetzt werden.

Die Verordnung soll der Bündelung der straßenbaurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die Autobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes dienen. Zu diesem Zweck wird die besondere sachliche Zuständigkeit des FBA auf den BAB auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts begründet, die dieses im Wege der Beleihung auf die Autobahn GmbH des Bundes übertragen kann (§ 44a StVO). Zudem werden ausgewählte straßenverkehrsrechtliche Befugnisse nach §§ 45 und 46 StVO enumerativ von den Ländern auf den Bund übertragen. Diese Befugnisse umfassen im Wesentlichen die Zuständigkeiten von verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie die Ausnahmen vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren, auf der BAB zu halten, die BAB zu betreten, über Werbung auf BAB, Ankündigung von Autohöfen, Ausnahmen von den Verkehrszeichen und Erlaubnisse nach § 29 Absatz 2 StVO (übermäßige Straßenbenutzung z. B. Radrennen, Erlaubnisse für Dreharbeiten auf BAB, usw.).

Befugnisse hingegen, die u. a. auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen auf BAB gerichtet sind, sollen bei den Ländern verbleiben. Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen mit Autobahnbezug (z. B. für Großraum- und Schwertransporte).

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* hält die vorgesehene Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeit für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen für Bundesautobahnen (sowie für Bundesstraßen in Bundesverwaltung) auf den Bund (Fernstraßen-Bundesamt mit weiterer Übertragungsmöglichkeit auf die Autobahn GmbH des Bundes) dem Grunde nach für sachgerecht. Im Sinne eines ganzheitlichen, verkehrsteilnehmerorientierten Ansatzes hat sich die organisatorische Bündelung von Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde (insbesondere auf dem Gebiet der intelligenten Verkehrssteuerung und des Arbeitsstellenmanagements) „unter einem Dach“ bewährt und sollte deshalb folgerichtig auch beim Übergang der Autobahnaufgaben auf den Bund so beibehalten werden. Allerdings empfiehlt der Ausschuss in einer Hilfsempfehlung zudem, es für sachgerecht und notwendig zu erachten, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen hinsichtlich anbaufreier Strecken (Bundesstraßen in Bundesverwaltung) weiterhin aufgrund eigener Zuständigkeit ihrer Straßenverkehrsbehörden zu erlassen. Darüber hinaus werden noch weitere technische Änderungen empfohlen.

Neben Änderungsvorschlägen empfiehlt der *Verkehrsausschuss* auch die Annahme einer Entschließung:

Zum einen soll darauf hingewiesen werden, dass die ursprünglich vorgesehene personelle Entlastung der Länder nicht im angekündigten Umfang eintritt. Zur Klärung offener Fragen sollte daher zeitnah eine Bund-Länder-Besprechung stattfinden.

Zum anderen soll auf die aktuelle Diskussion um die Neuregelung der Bußgeldtatbestände eingegangen werden. Zum Hintergrund: Das bis 27.04.2020 ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 31 Kilometer je Stunde innerorts und 41 Kilometer je Stunde außerorts verhängte sofortige Fahrverbot (Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen) wurde in der Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 28.04.2020 auf ein sofortiges Fahrverbot bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 Kilometer je Stunde innerorts und 26 Kilometer je Stunde außerorts verschärft. Wegen eines Formfehlers wurde die Anwendung der Bußgeldkatalog-Verordnung ausgesetzt. Die bisherigen Vorschläge auf ausschließliche Heilung des Rechtsfehlers auf der einen Seite und einer erweiterten Warnschuss-Regelung mit Sonderregelungen in Baustellen auf Autobahnen und bei Tempo 30 vor Kindergärten und Schulen auf der anderen Seite fanden im Bundesrat bisher keine Mehrheit.

Dazu wird in der Entschließung vorgeschlagen, Regelfahrverbote bei erstmaligen Verstößen mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen erst ab Geschwindigkeitsüberschreitungen von ab 26 Kilometer je Stunde innerorts und 36 Kilometer je Stunde außerorts zu verhängen. Im Gegenzug zu der gegenüber der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 28.04.2020 erschwerten Anordnung von Regelfahrverboten sollen die Bußgelder deutlich erhöht werden. Zudem soll die Anordnung von zeitlich befristeten so genannten „Pop-Up-Radwegen“ erleichtert werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, der unveränderten Verordnung zu zustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.